

I. Abteilung Geschäftsnummer SR.3.2

Gegenstand

Besetzung	Stefan Thöni, Präsident des Piratengerichts
Parteien	A
	gegen
	<b>Piratenpartei Schweiz</b> , handelnd durch das Präsidium der Piratenversammlung

Beschluss vom 16. November 2014

Anfechtung der Urabstimmungsbeschlüsse 15. September 2014

vom



## 1. Benennung eines Schlichters

- 1.1. Der Instruktionsrichter Renato Sigg hatte die Parteien mit Beschluss vom 6. November 2014 gestützt auf Art. 3 Abs. 2 des Verfahrensreglement des Piratengerichts (VFR) aufgefordert sich bis am 13. November 2014 auf einen Schlichter zu einigen oder explizit auf die Schlichtung zu verzichten.
- **1.2.** Diese Frist ist nun ungenutzt verstrichen. Somit ist gemäss Art. 3 Abs. 2 S. 2 VFR der Präsident des Piratengerichts zuständig, einen Schlichter zu benennen.
- **1.3.** In Absprache mit dem Instruktionsrichter Renato Sigg ruht das Verfahren während der Schlichtung.

## 2. Der Präsident des Piratengerichts beschliesst:

- 1. Es wird B.\_\_\_\_ als Schlichter benannt.
- 2. Das Verfahren wird bis zum Ende der Schlichtung sistiert.

Im Namen des Piratengerichts

Stefan Thöni, Präsident des Piratengerichts